Uwe Danker
Acten-mäßiger Bericht von einer zu Kiel im Umschlag 1725 ertappten Diebes-Rotte

Wir schreiben den 10. Januar 1725 abends. Es ist Umschlag, d.h. Wintermesse in Kiel, auf der vor allem Währungsgeschäfte getätigt werden.

Unter der Folter sagt der Jude Manasse Isaac später über diesen denkwürdigen Abend aus: *„Sie wären allzusammen in einer Compagnie gegen Abend von Kiel abgegangen/ und hätte der Jude Selig das Haus gekandt/ und den Diebstall auszuüben angegeben. Das Haus wäre daselbst ein Wirths-Haus/ und wären ihrer 5 Persohnen im Hause gewesen/ Victor und Schimmel daraussen geblieben. Der Jude Selig hätte das Fenster aufgemacht/ und wäre zuerst eingestiegen/ hätte darauf ein ordentlich Wachs-Kerzen-Licht angezündet/ welches er nebst einem Feuerschlag bey sich gehabt/ ob aber Fenster-Laden für die Fenstern gewesen/ wüste er eigentlich nicht/ Selig hätte Inquisitum und Kaller zu der Magd in einer Kammer im Hause geführet/ sie beyde/ nemlich er und Kaller/ hätten die Magd an Händen und Füssen im Bette gebunden/ .../ die andere als Selig/ Meyer Oldendorf/ Kauffmangen und Werner hätten Mann und Frau an Händen und Füssen gebunden/ der Mann wäre im Bette liegen blieben/ die Frau aber von Selig und Kauffmangen ihres schreiens halber nach dem Keller gebracht worden. Hätten darauf einige Kasten aufgeschlagen/ wie auch ein Schap in der Stuben/ er Inquisitus nebst Kaller wären*

Ein ‚gartender' Landsknecht, ein Soldat also, der eigenmächtig und für sich plündert. Das war zwar eigentlich verboten, wurde aber schon begrifflich verniedlicht, weil Soldaten sehr oft auf diese Weise ihren Sold ergänzten. Im Kriegsfall Berufsausübung, am Rande der Fronten ein Kavaliersdelikt, nach der Abdankung aber ein todeswürdiger Akt: Der Raub. Es wundert nicht, daß sehr viele Räuber als Profession Soldat angaben. (Abb.: Christoph Sachße, Florian Tennstedt, Bettler, Gauner und Proleten, Reinbek 1983)

Rechte Seite:
Titelkupfer eines ‚actenmäßigen Berichts' einer großen Inquisition gegen Räuber in Celle 1698 bis 1700. Gewonnen – Zerronnen – Gefangen – Gehangen – mit Einbruch, Wirtshausleben, Prozeß in Gefangenschaft und der Hinrichtung wird ein komplettes Banditenleben markiert. (Abb.: Uwe Danker, Räuberbanden im Alten Reich um 1700, Frankfurt a.M. 1988)

inzwischen so lange bey der Magd in der Kammer geblieben. Die Summa des baaren Geldes was gestohlen worden/ wüste er eigentlich nicht/ an silberne Camisohl-Knöpffe/ 4 silberne Löffeln und hätte Inquisitus zu seinem Antheil an baaren Gelde 2 1/2 Rthl. und von den andern verkaufften Sachen 1 1/2 Rthl. also zusammen 4 Rthl. in allen von diesem Diebstall profitiret."[1]

Tatort dieses gewaltsamen Einbruchs war das Wirtshaus im Dänischen Hagen, circa 15 km nördlich von Kiel. Aus der Perspektive der Überfallenen hörte sich manch Detail etwas anders an. Wirt Andreas Nieschuld: *„... welche ihm/ dem Ehe-Mann/ die Gurgel zugehalten/ hernacher aber beyde aus dem Bette geschleppet und sehr mördlich verwundet/ auch an Händen und Füssen mit gantz neuen dünnen Stricken gebunden."*[2]

Und die 21-jährige Magd Antje Birckholm, am Tag nach dem Überfall als einzige überhaupt vernehmungsfähig, sagte unter dem frischen Eindruck der Gewalt aus, daß *„diselbe so grausahm gebunden, gestoßen und geschlagen, daß sie häufig ihr Bluth vergoßen"*[3], während für die Wirtsleute das gleiche Protokoll festhielt, *„liegen beyderseits in sehr miserablen Zustande."*[4] — Immerhin hatten die Räuber sie mit Brecheisen traktiert.

„Der verwittweten Frau Geheimbten Räthin Frau Sophie Magdalene Rantzau, gebohrner Reventlau, auf Knopp und Proyenstorff/ als itziger Obrigkeit des Orts"[5] wurde diese Tat am frühen Morgen des 11. Januar 1725 berichtet, die *„aus Christlichem Mitleiden/ ohne dem geringsten Zeit Verlust/ die Verfügung ergehen lassen/ daß die bis auf den Todt verwundete Leute unter die Hand des Artztes gekommen und wohl verpfleget worden."*[6] Die gute Frau schickte am 12. Januar 1725 dem Magistrat der benachbarten Stadt Kiel eine Probe der Knebel-Stricke, der gestohlenen Knöpfe und die in die Silberlöffel eingravierten Namen. — In einer Gesellschaft mit geringem Warenverkehr und entsprechend hohem Wert der handwerklichen Produkte war das ein durchaus rationales Vorgehen. Sie konnte damit rechnen, daß die Gegenstände Kunsthandwerkern in Kiel angeboten würden und daß neue Schnüre eventuell identifizierbar dort gekauft worden waren. Aber Fehlanzeige: *„Es hat zwar wohlgedachter Stadt-Magistrat, zu Folge dieser schrifftlichen Denunciation, mit geziemenden Fleiß und Vorsichtigkeit nach die Thäter inquiriret/ vor der Hand aber nichts heraus bringen mögen."*[7] Zum Übereifer gab es für den städtischen Magistrat in Kiel auch keinen Anlaß, denn die Geschädigten waren keine eigenen Untertanen, und Strafverfahren konnten sich, wie wir hier noch sehen werden, schnell zu teuren und langwierigen Unternehmen entwickeln.

Da passierte eine weitere Tat, die eigentliche Provokation, die niemand mehr übersehen mochte. Am 16. Januar 1725, *„inmittelst hatte der Umbschlag seinen vollen Lauff"*, feierten der angereiste und heimische Adel mit geladenen Bürgerlichen im Kieler Schloß die *„prächtige Veranstaltung des Herrn Cammer-Präsidenten und Amtmanns von Bassewitz"*, die dieser Statthalter anläßlich der im fernen Rußland vollzogenen Heirat des

[1] Acten-mässiger Bericht von einer zu Kiel im Umschlag 1725 ertappten Diebes-Rotte, und was es mit derselben für einen Ausgang genommen:
Absonderlich: Wie einer von den Inquisiten, der sich Christoph Werner genannt, zu zweyenmahlen die gantze Tortur ausgehalten, und doch zuletzt überführet, zum Tode verurtheilet, und zum Bekändtniß gebracht, auch darauf mit dem Strange am 3ten May 1726 hingerichtet worden. Nebst einer Vorrede, von unterschiedlichen zum Laster des Diebstalls mitgehörigen, und noch gemeiniglich ungestrafft hingehenden Dingen, imgleichen von den Mitteln, wodurch das Stehlen und Rauben einigermassen zu hemmen, und die Inquisitions-Processe zu erleichtern und abzukürtzen seyn möchten; Hamburg; 1727, S.74 im weiteren zitiert als Acten-mässiger Bericht.
[2] Acten-mässiger Bericht 2.
[3] Stadtarchiv Kiel. Akte 2839: Akten der Kielischen Amtsstube betr. Den peinlichen Prozeß gegen den Juden Manasse Isaac und Tobias Feistenberg u. Konsorten wegen Straßenraubes, Einbruch, Diebstahls und schwerer Körperverletzung und die Hinrichtung beider 1725-1727 zitiert als: StAK 2839, fol. 5 im weiteren zitiert als StAK 2839.
[4] StAK 2839: fol. 5.
[5] Actenmässiger-Bericht 2.
[6] Actenmässiger-Bericht 2.
[7] Actenmässiger-Bericht 2.

Landesfürsten Karl Friedrich mit Anna Petrowna, der Tochter Peters ‚des Großen', zelebrierte. *„Von welcher Gelegenheit die verborgene Diebes Bande dergestalt profitirte/ daß selbigen Abend zwischen 9 und 11 Uhr dem Pensionario Hrn. Caspar Diederich Stevens von seiner verschlossenen Umbschlags-Kammer 1804 Rthl. Cronen und Courant durch einen gewalti-*

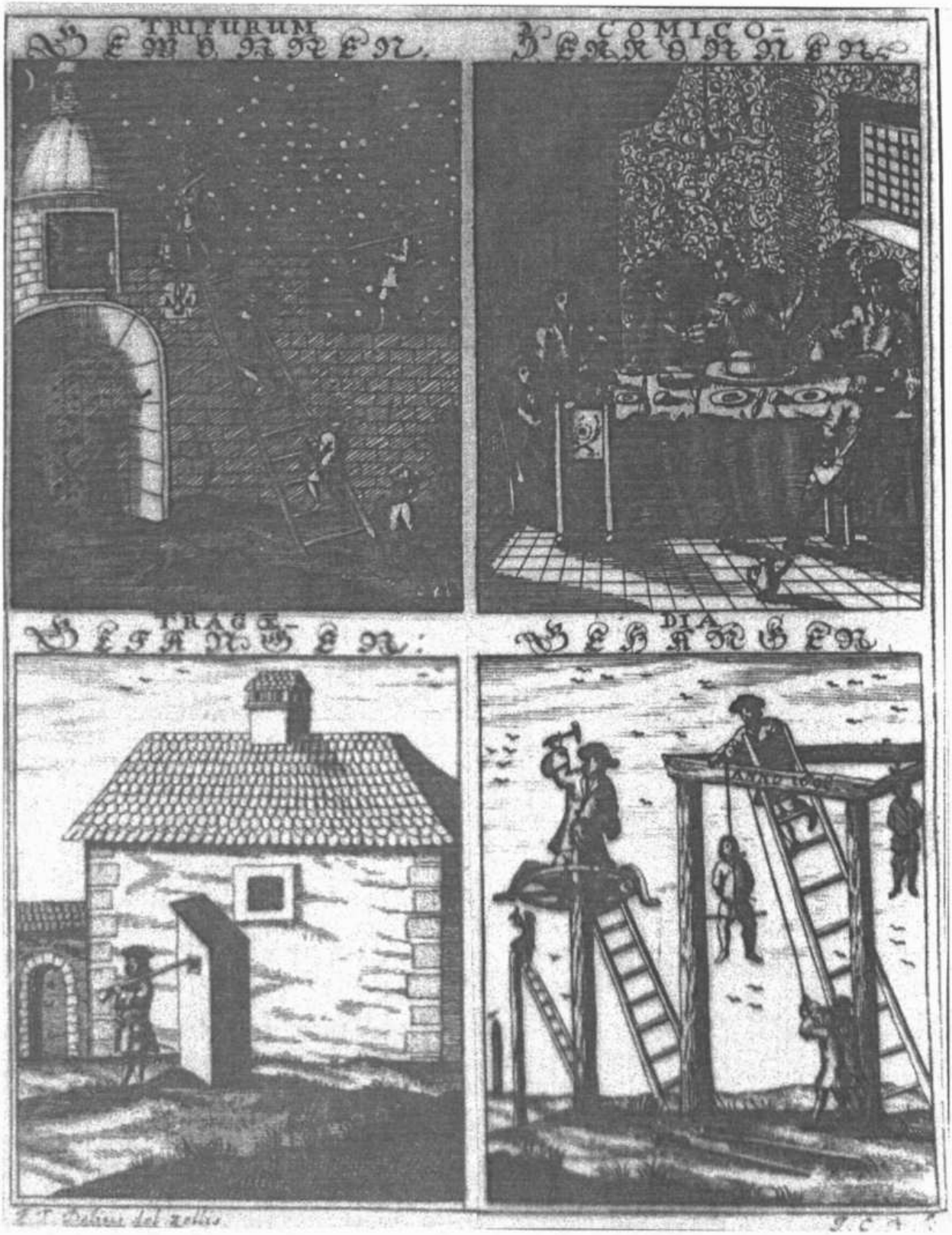

gen Einbruch gestohlen wurden."[8] Stevens, als geladener Gast nicht in seinem Quartier, war also nicht irgendwer, und die Beute nicht irgendwas: 1804 Reichsthaler entsprachen beispielsweise 10 Jahresgehältern eines Pfarrers in Leipzig. Für einen Reichsthaler mußte ein Tagelöhner sechs Tage arbeiten. Ein Reichsthaler reichte für knapp 100 Liter Weizen, 50 Liter Linsen oder fünf Kannen guten Weines.[9]

Die Beute war also ein ordentlicher Batzen, für Opfer und für Täter. Als regelmäßiger Umschlagsplatz größerer Geldmengen mußte Kiel vor allem die Sicherheit der Kassen garantieren können oder zumindest diesen Eindruck vermitteln. Mit Offenheit kennzeichnet der zeitgenössische Verfasser der gedruckten Hauptquelle die Ursache für die teure Reaktion: Zwar würde *„viel loses, Diebes- und Spitz-Buben-Gesindel"* den Umschlag regelmäßig besuchen. *„Es ist aber die Verwegenheit dieser Leute selten so hoch gestiegen/ daß sie sich an die grossen Umbschlags-Cassen gewaget/ oder auch solche gewaltsahme Einbrüche begangen/ welche einen kostbahren Inquisitions-Proces nach sich gezogen."*[10]

Der Schreiber mußte es übrigens wissen. Es deutet nämlich sehr viel darauf hin, daß Verfasser des *„Acten-mässigen Berichts von einer zu Kiel im Umschlag 1725 ertappten Diebes-Rotte,..."* der Hauptakteur des Verfahrens, der Ankläger Schröder ist.[11] Der 151-seitige Text mit umfangreicher Vorrede dokumentiert, verbunden mit kurzem, bewertendem Text, zahlreiche Originalprotokolle und Schriftstücke aus den Ermittlungen und dem Strafprozeß vor dem Kieler Niedergericht und dem Amt. Die Vorrede und die unterschiedliche Wiedergabe der Äußerungen Dritter im Vergleich zu jenen des Anklägers weisen den formal anonym bleibenden Autor aus, der sich im übrigen darauf verlassen konnte, daß alle, die es wissen sollten, den sich der Mode entsprechend vornehm im Hintergrund haltenden Verfasser erkennen würden.[12] Seine erkennbaren Ziele: Einerseits feierte er seinen Erfolg ab, zum anderen rechtfertigte er juristisch zweifelhafte Vorgehensweisen. Dazu unten mehr. Als weitere Quellen stehen zur Verfügung einzelne erhaltene Schriftstücke des Verfahrens vor dem Amtsgericht und insbesondere verschiedene Abrechnungen und Zeugenaussagen, die im Kieler Stadtarchiv zugänglich sind.[13]

Das Geschehen spielt in Kiel und Umgebung, im verkleinerten, dem Gottorfer Herzog verbliebenen Teil Holsteins: Acht wirtschaftlich schwache Ämter, das relativ wohlhabende Norderdithmarschen und die Städte Neustadt, Oldenburg und Kiel. Die restlichen 3/5 Holsteins waren zu dieser Zeit Teil des dänischen Gesamtstaats.

Zurück zu unserem Kriminalfall: Ob des Verlustes der 1804 Rthl. verärgert, durchkämmte Einbruchsopfer Stevens mit Mitgliedern des Kieler Niederadels systematisch alle Quartiere für Gäste des Umschlags nach verdächtigen Gestalten. Eine reguläre Polizei existierte noch nicht, Stadtsoldaten und anderes Militär leisteten vereinzelt polizeiliche Tätigkeiten. Stevens hatte selbst Erfolg: *„Und obgleich von dem gestohlenen Gelde und Silber nirgend etwas anzutreffen/ kamen dennoch den*

[8] Actenmässiger-Bericht 3.

[9] M. J. Elsaß, Umriß einer Geschichte der Preise und Löhne in Deutschland vom ausgehenden Mittelalter bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, 2 Bände in 3 Teilen, Leiden, 1936-1949, hier: S. 625f, 630ff, S. 535, 538, 341.

[10] Actenmässiger-Bericht 1.

[11] Ankläger Schröder ist in diesem Verfahren in der Funktion des Inquirenten gewesen.

[12] Vergleiche die Vorrede und beispielsweise Seite 146 im actenmässigen-Bericht.

[13] Vgl. StAK 2839.

18ten Januarii gewisse Manns- und Weibs-Persohnen, welche bey dem Wirth zum Garten/ Hans Bandholt/ logierten/ zum Theil aber nur in dortiger Gesellschafft sich befunden/ und theils bey dem hiesigen Tischler Hinrich Bauer anzutreffen waren/ in grossen Verdacht/ dannenhero sowohl bey hochgedachtem Hn. Cammer-Präsidenten und Amtmann von Bassewitz/ als dem Wohl-Löblichen Stadt-Magistrat von Hrn. Stevens um derselben persöhnlichen Arretirung/ geziemende Ansuchung geschahe/ welche dann auch/ gegen Bestellung der gewöhnlichen Caution de indemnisando Judicio (ungerechtfertigte Anschuldigung) *von beyderseits Obrigkeit zugestanden worden.*"[14] Stevens mußte sich sowohl an den städtischen Magistrat als auch an das Amt wenden, weil Garten, das heutige Kiel-Gaarden, nicht zum städtischen Gebiet zählte. Formal handelte es sich bei dem anschließenden Strafverfahren um zwei Prozesse, um einen vor dem städtischen Niedergericht und um einen vor dem Amt. Aber beide Gerichtsobrigkeiten berie-

[14] Actenmässiger-Bericht 3.

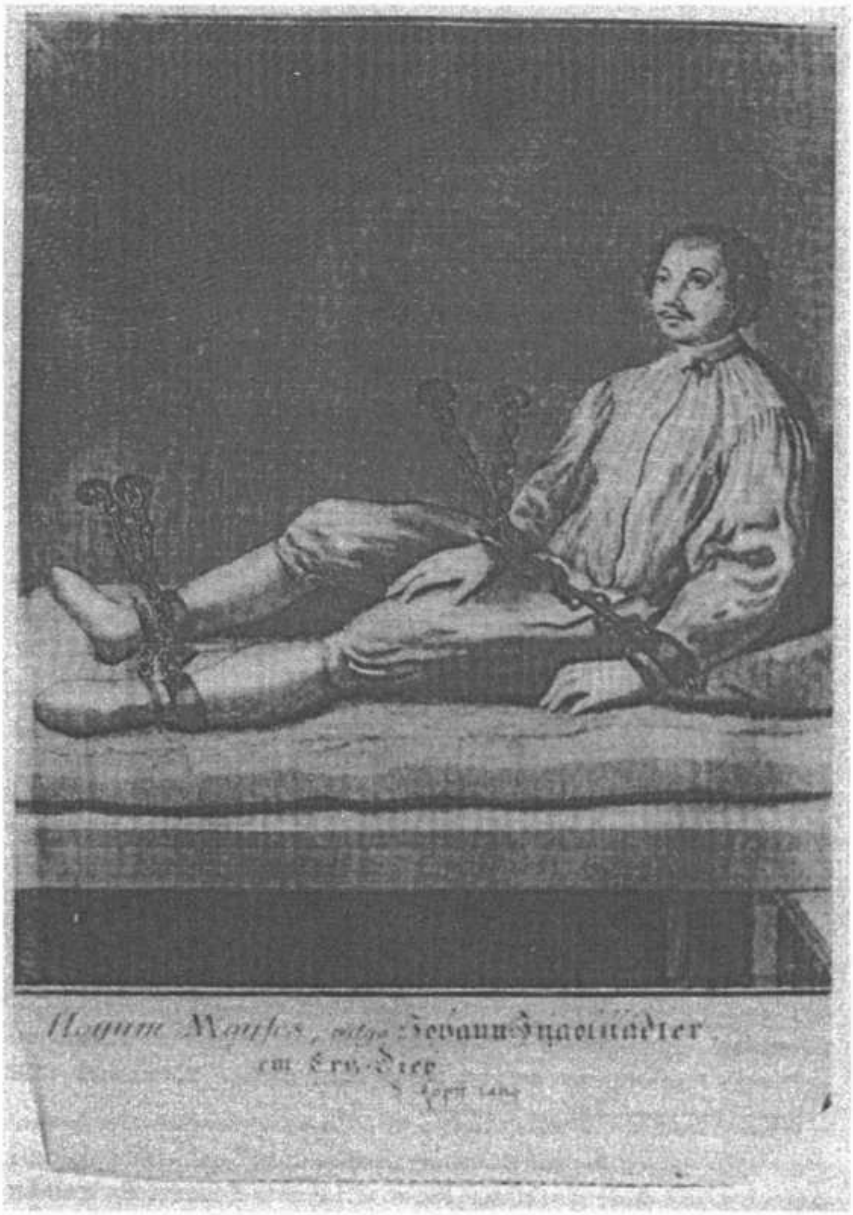

Ein Räuber in Ketten. Derart verschlossen lebten Inquisiten oft für viele Monate, teilweise Jahre in Kellerlöchern ohne Heizung und Tageslicht, bis der Hinrichtungstag endlich erreicht war. Die Sterberate war entsprechend. (Abb.: Uwe Danker, Räuberbanden im Alten Reich um 1700, Frankfurt a.M. 1988)

[15] Vgl. Actenmässiger-Bericht 6.
[16] Vgl. Actenmässiger-Bericht 6, 12.

fen den Kieler Advokaten (Rechtsanwalt) Schröder zum öffentlichen Ankläger (Fiskal), den Advokaten Saller zum Defensor (Offizialverteidiger) der Verdächtigten und ließen aus Meldorf den Scharfrichter Pickel als gemeinsamen Handwerker in Sachen Folter und Bestrafung anreisen.

Dreizehn Fremde hatte man verhaftet: Anna Maria Feistenberg, Tobias Feistenberg, Anna Christina Lennert, Gotfried Lennert, Conrad Renck, Manasse Isaac und Anna Magdalena Hertels in Gaarden, Johann Schultz, Anna Margaretha Schultz, Christoph Werner, Anna Elisabeth Werner (Lieschen), Christian Kaller und seine Frau Eleonora Kaller in Kiel.[15] Der Verdacht gegen diese Frauen und Männer erhärtete sich, als Tischler Bauer, der Quartiergeber in Kiel, mit einem von ihm aufgefundenen Bündel bei der Obrigkeit erschien, das eine Feile, zwei Bohrer und eine primitive Feuerwaffe enthielt, als Leibesvisitationen einiges an Bargeld zutage förderten und als die im Dänischen Hagen gequälte Magd einen Täter, nämlich Kaller, identifizierte.[16]

Um Absprachen und Prozeßstrategien zu vermeiden, verteilten die Behörden die Inhaftierten auf möglichst viele Gefäng-

In Ketten. Der Dresdener Bandit Lips Tullian im Kerker 1724. Weil ihm beinahe der Ausbruch gelungen war, wurde er besonders hart eingeschlossen. Scharfrichter oder Wachsoldaten verdienten mit jedem einzelnen Schließvorgang. (Abb.: Otto Ernst Breibeck, Ertz-Maleficanten, Regensburg 1977)

nisse, d.h. in die Fronerei, in Stadttore, auf den Schuldturm und in andere Verließe. Allerdings mit arg begrenztem Erfolg, gelang es doch nacheinander gleich drei Eingekerkerten zu fliehen: *„Inmittelst salvierte sich Christian Kaller in der Nacht von dem 16ten auf den 17ten Februarii durch die Flucht/ und zwar auf eine so desperate Art/ daß er von Zeit zu Zeit oben in der Ecke des aus Eichen Brettern bestehenden Bodens ein länglich Loch mit einem Messer/ so ihm heimlich war zupracticiret worden/ ausgeschnitten/ das Dach durchgebrochen/ und sich mit einer Linie oder Strick/ worauf Wäsche gehangen/ auf der Seite nach dem Schmoler-Hoff mit der grössesten Lebens-Gefahr herunter gelassen. Und obschon die Wache dessen Entweichung/ durch die stündliche Visitierung des Gefängnißes/ albereit um 11 Uhr des Nachts gewahr geworden/ ...; haben sie dennoch keinen andern Rapport zurück gebracht/ als daß der Fugitivus [*Flüchtige] *etwa 2 Stunden vor ihnen das Dorff Blickstedt passiret/ daselbst 2 Pferde geheuret und eiligst nach Schleßwig geritten.*"[17] Gotfried Lennert brach wenige Wochen später aus; allerdings fiel er bereits im August 1725 in Hamburg nach neuen Delikten auf, wurde inhaftiert und als Dieb gehenkt.[18] Johann Schultz glückte die Flucht am 1.September 1725; auch er endete kurz darauf in Güstrow am Galgen.[19] Der Koch Conrad Renck, irrtümlich verhaftet, wurde entlassen. Gegen die übrigen eröffneten die Gerichte die 'Spezialinquisition'.

Das frühneuzeitliche Strafverfahren war der Inquisitionsprozeß, seit 1532 in der Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V., der Carolina, die eine Strafprozeßordnung und ein Strafgesetzbuch in einem darstellte, eindeutig beschrieben. Die einzelnen deutschen Staaten gaben sich eigene Halsgerichtsordnungen, berühmte und angesehene Strafrechtslehrer wie der Sachse Benedict Carpzov (1595-1666) und der Brandenburger Johann Brunnemann (1608-1672) schufen Handbücher für Praktiker[20], aber die wesentlichen Grundlagen wandelten sich über mehr als zwei Jahrhunderte kaum. In Schleswig und Holstein galt die Revidierte Landgerichtsordnung von 1636.

Der Inquisitionsprozeß war gekennzeichnet durch eine neue Beweistheorie. Nach dem Wegfall tradierter Beweismittel wie Gottesurteil und Schwurzeugen gab es zur *„beweisung einer missethat"* zwei Möglichkeiten: Entweder bezeugten die Täterschaft zwei *„glaubhafftige gute"* und *„unbeleumbete"* Zeugen der Tat, oder ein Geständnis der Delinquenten mußte her. Eine auf Indizien beruhende 'freie Beweiswürdigung', wie es heute heißt, war nicht zugelassen.[21] Das charakteristische Mittel für die Erzeugung des Geständnisses war die Folter, auch Tortur, Marter oder Peinliche Befragung genannt. Je nach Geschick des Ermittlungsrichters, des Inquirenten — und in unserem Fall faktisch des Fiskals Schröder —, nutzte dieser andere Methoden der Inquisitionskunst, wie immer wieder neue Verhöre, Konfrontationen mit Widersprüchen und auch mit bereits geständigen ehemaligen Komplizen, Drohungen mit dem ewigen Fegefeuer, partielle Isolation usw. Zum Schutz der Angeklagten, der Inquisiten, schrieb die Carolina vor, daß das

[17] Actenmässiger-Bericht 14f.
[18] Actenmässiger-Bericht 17.
[19] Actenmässiger-Bericht 48.
[20] Johann Brunnemanns Weyl. Chur-Fürstl. Brandenb. Raths und Ordinarii der Juristen Facultät zu Franckfurt an der Oder; Anleitung/ Zu vorsichtiger Anstellung des Inquisitions-Processes Jetzo erstlich/ Allen Gerichts-Obrigkeiten und Verwaltern/ welche die Peinlichen Rechte nicht genugsahm kundig/ Zur nöthigen Information herausgegeben/ von .S.S.D.Hall/1697.
Carpzov Benedict; Peinlicher Sächsischer Inquisition Und Achts- Prozeß/ Darauß zuvernehmen/ Wann/ wie/ und welcher Gestalt von der Obrigkeit ex officio wider die Delinquenten und Verbrechere zu inquiriren, so wohl auch wider die Flüchtigen mit der Acht zu verfahren/ Auß Kays. Carls des V. und des Heiligen Römischen Reichs Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung/ gemeinen und Sächsischen Rechten/ Churft. Edictis und Constitutionen, auch in dieser Lande Gerichten/ hergebrachten/ zuförderst im Churfürstl. Sächs. Schöppen-Stuel zu Leipzig üblicher bewährter Observanz und Büchern der Rechts-Gelehrten/ Allen Adlichen/ Notariis, Gerichts-Verwaltern/ und andern/ welchen das Richterliche Ampt auff getragen/ und ihrer hohen Pflicht nach wider die Ubelthäter zu inquiriren oblieget/ zu mercklichen Nutz und Unterricht ordentlich und mit Fleiß zusamen getragen von Benedicto Carpzovio JCto. Anietzo durch Beyfügung eines doppelten Indicis verbessert; Leipzig; 1693.
[21] Vgl. Carolina, Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, (Hg.: Gustav Radbruch); Stuttgart; 1978 Artikel 62 -67.

CHRISTO AVSPICE.
PLVS VLTRA.

Des aller Durchleuchtichsten Großmächtichsten/vnüberwindlichsten Keyser Carols des fünfften/ vnd des heyligen Römischen Reichs Peinliche Gerichts Ordnung.

Von Richtern/Vrtheylern/vnd Gerichts Personen.

ERstlich setzen: Ordnen vnnd wöllen wir / daß alle Peinliche Gericht mit Richtern / Vrtheylern vnnd Gerichtschreibern / versehen vnd besetzt werden sollen/von frommen / erbarn / verstendigen vnd erfarnen Personen/ so tugentlichst vnd best/ dieselbigen nach gelegenheyt jedes orts gehabt vnnd zubekommen sein. Darzu auch Edle vnnd Gelehrte gebraucht

A

Geständnis einer Tat erst dann urteilsrelevant sein konnte, wenn die Aussagen der 'Täter' auch tatsächlich mit den 'objektiven' Tatbefunden in Übereinstimmung waren. — Abgesehen von Hexenprozessen, wo das Problem der Verifikation ein anderes war — wie ließ sich schon objektiv der Schadenszauber beweisen oder auch bestreiten, wenn etwa ein Kalb mißgebildet zur Welt gekommen war —, stellte das in der Tat einen wichtigen Schutz für Angeklagte dar, die unter den körperlichen Qualen einer Folter alles, aber auch wirklich alles gestanden, was man von ihnen hören wollte. So unmenschlich, wie wir noch sehen werden, die Folterjustiz auch war, Zweifel an der Täterschaft armer Sünder in weltlichen Dingen sind kaum angebracht. Soweit funktionierte der frühmoderne Rechtsstaat schon.

Das zweite Charakteristikum des Inquisitionsprozesses war seine Schriftlichkeit. Nur zwischen dem Ermittlungsrichter und den Angeklagten fand mündliche Kommunikation statt. Die eigentlichen Urteilsverfasser sah der Inquisit nie, und der traditionelle 'endliche Gerichtstag' war nichts als eine entleerte althergebrachte Handlung, bei der das von Gelehrten getroffene schriftliche Urteil, von Gerichtsherren allenfalls etwas gemildert oder sonst verändert, verkündet und dann vollzogen wurde. Die 'Urteilsverfasser'waren in einigen Regionen und bei klaren, einfachen Fällen landesherrschaftliche (Verwaltungs-)Räte, in den meisten Fällen peinlicher, d.h. den Körper betreffender Justiz aber Professoren an den Juristenfakultäten der Universitäten, die dort oder an eigens eingerichteten 'Schöffenstühlen' mit ihren rechtskundigen Urteilen erhebliche Nebeneinnahmen erzielten.

Am endlichen Rechtstag fällten die Gerichtsinhaber — der Landesherr oder beispielsweise der städtische Magistrat — das Urteil, nachdem das 'peinliche Halsgericht gehegt' worden war. Bei der anschließenden Exekution — am deutlichsten im Fall von Todesstrafen — zeigte es sich, ob Inquirenten und beigeordnete Geistliche gute Vorarbeit geleistet hatten. Man wünschte sich geständige, reumütige 'arme Sünder' für das Schauspiel der Gerechtigkeit und nicht etwa schimpfende Bösewichte, die vielleicht sogar ihr Geständnis widerriefen.

Aufgrund der Konstruktion des Inquisitionsprozesses war für Inquisiten der entscheidende Sprung zur Gefahr im Verfahren mit dem formalisierten Wechsel von der Generalinquisition — allgemeine Ermittlungen zur Tat und zu Tätern, Fahndungen; ev. billiges Verjagen der Aufgefallenen — zur Spezialinquisition — Tat ist erfaßt, konkrete Indizien sprechen gegen Verdächtige, die inhaftiert sind — gegeben. Denn von diesem Moment an drohte die Folter, begannen die Torturen des Alltags im Verfahren und bedeutete eine Freilassung, daß die Obrigkeit erheblich geirrt und einem Untertanen Unrecht angetan hatte, ein Eingeständnis, das verständlicherweise ungern gemacht wurde.

In unserem Verfahren sprachen bald neue Indizien gegen die Verdächtigen. So verwickelten sie sich in Widersprüche, so kam heraus, daß sie einander entgegen allen Beteuerungen kannten und daß einzelne an anderen Orten unter anderen Namen aufge-

Linke Seite:
Titelblatt eines frühen Druckes der Carolina, Frankfurt 1559. (Abb.: Heinrich Kaspers, Vom Sachsenspiegel zum Code Napoléon, Köln 1978(4))

Schematischer Inquisitionsablauf. (Abb.: Uwe Danker, Räuberbanden im Alten Reich um 1700, Frankfurt a.M. 1988)

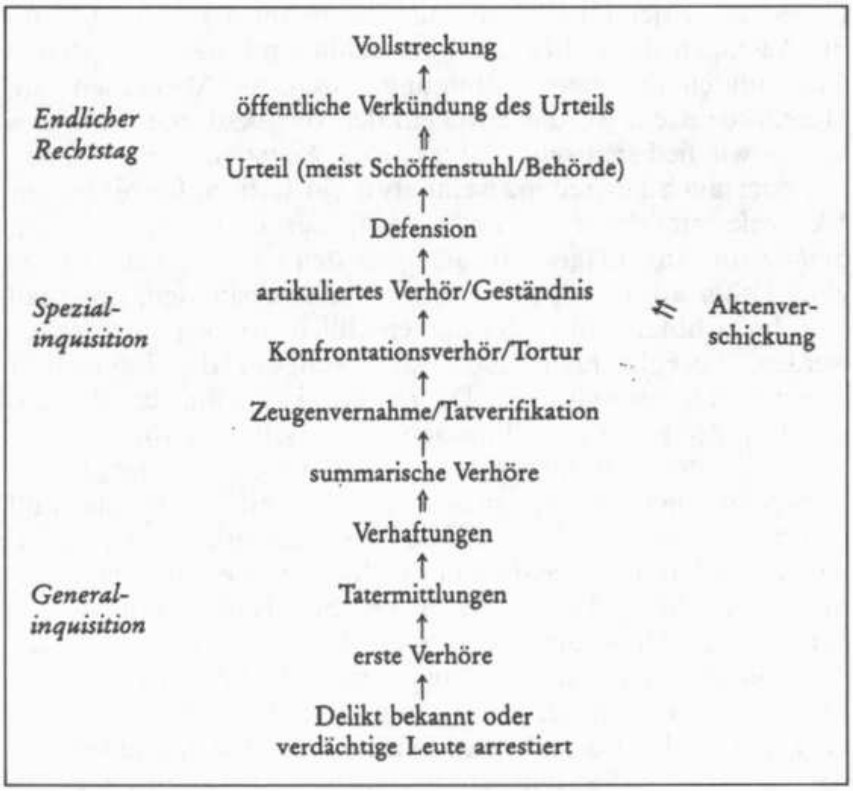

taucht waren. Kurzum, die Ketten zogen sich zusammen. Aber der große inquisitorische Durchbruch stand lange aus, weil kein einziges Geständnis vorlag.

Am 6.April 1725, fast 3 Monate nach der Tat, entschied sich unser wackerer Fiskal dazu, die Folter zu beantragen. Taktisch geschickt, wie er war, nicht gegen alle Inquisiten, sondern nur gegen das — angenommene — schwächste Glied in der Kette, gegen die Frau Anne Margarethe Schultz. Seine Begründung: Sie sei eine Frau ohne Wohnsitz, habe mit *„liederlichen Leuten Freundschafft gestifftet"*, sich in Widersprüche verstrickt, seltene, aber auch im Dänischen Hagen gestohlene Geldsorten besessen, *„sich beständig dem Müssiggang ergeben"*, sich im Zusammenhang mit dem Einbruch bei Stevens verdächtig gemacht und in einer Stube gewohnt, in der der Beutel mit *„Diebes-Instrumenta"* gefunden wurde.[22] — So recht überzeugend klangen Schröders Argumente nicht, was schon daran zu erkennen war, daß er so viele auflistete. Der Prozeß stand auf der Kippe: Würden die auch für die Tortur konsultierten Urteilsverfasser gegen die Folter votieren und sich damit durchsetzen, so müßte die Verdächtige — und im Gefolge vermutlich der Rest auch — in die Freiheit entlassen werden. Die Inquisition wäre ergebnislos im Sande verlaufen.

Tatsächlich: Die akademischen Herren urteilten nicht auf Folter, weil *„die blosse verdächtige Lebens-Art /.../ keineswegs die peinliche Frage bewircken kan/"*[23] — sondern waren der Meinung, die Inquisiten könnten *„vermittelst Cörperlichen Eides sich reinigen."*[24] Der althergebrachte Reinigungseid, eigentlich nur freien und angesehenen Bürgern vorbehalten, war das Mittel, die Inquisition abzuschließen: Er entband die staatlichen Verfolger davon, weiter zu ermitteln, übertrug (vor Gott)

[22] Vgl. Actenmässiger-Bericht 18ff.
[23] Actenmässiger-Bericht 22.
[24] Actenmässiger-Bericht 21.

die Verantwortung für einen vielleicht ja falschen Freispruch aber auf die Inquisiten, die gegebenenfalls mit einem Meineid vors jüngste Gericht treten würden. In unserem Falle gab sich aber Fiskal Schröder nicht mit dem Gutachten zufrieden; schließlich hatte er die Folter beantragt, schließlich hatte er ohnehin schwere Vorurteile gegen akademische Richter. Der Kieler Magistrat beschloß auf seine Bitte, beim Schöffenstuhl in Jena ein weiteres Gutachten einzuholen. Diese Professoren entschieden sich denn auch wunschgemäß, indem sie *„wider die Inquisiten, in Entstehung eines gütlichen und richtigen Geständnisses der Warheit/ Die ziemliche Tortur für Recht zu erkennen/ gantz kein Bedencken getragen/"*[25] und die elf Fragen formulierten.

Die erste Folter fand am 20. August morgens um 3.00 Uhr — des leeren Magens und der leeren Därme wegen — statt.[26] Zunächst wurden sämtliche Fragen *„gütlich"* neu gestellt. Als die Inquisitin die gewünschten Antworten verweigerte, schritt Scharfrichter Pickel zur *„Territion"*, der Furchterzeugung durch das Vorzeigen der Folterinstrumente. Ergebnislos. *„Diesemnechst hat sich Inquisitin entkleiden müssen... Die Daumenschrauben angeleget/... wurden noch schärffer angeschraubet/ daß die Daumen gantz dünne worden... Weil man nun anders nichts von ihr herausbringen können/ sind ihr die Hand-Linien angeleget und angezogen.../ Wurden abermahl schärffer angezogen/ daß die Schnühre ziemlich eingefahren... Noch stärcker eingezogen,.. Sie wäre unschuldig und wüßte es nicht/ Jesus möchte ihr Beystand seyn! und wolte Ach und Weh über denje-*

[25] Actenmässiger-Bericht 24.
[26] Vgl. Actenmässiger-Bericht 26-31.

Eine peinliche Befragung. Der Scharfrichter zieht die abgebildeten Beinschrauben durch Keile, die er hineintreibt, fester. Offenkundig bereiten derartige Folterinstrumente unermeßliche Schmerzen. Der Knecht des Scharfrichters hält den Inquisiten fest, der Inqirent (Ermittlungsrichter) trägt stehend die schriftlich vorgegebenen Fragen vor, ein Schreiber protokolliert jede Äußerung. Ein perfektes System der Wahrheitsfindung: Entweder der Inquisit war unschuldig, dann würde Gott ihm helfen, die unerträglichen Schmerzen zu ertragen; war er schuldig, bliebe die Hilfe aus und müßte er vor Schmerz gestehen. (Abb.: Strafjustiz in alter Zeit, Mittelalterliches Kriminalmuseum Rothenburg ob der Tauber 1980)

nigen schreien/ der sie hier zu brächte... Hierauf sind ihr die Spanischen Stiefeln angeleget... Nochmals etwas stärcker angeleget, darauf fing sie kläglich an zu schreyen und bath um Jesu Willen/ die Schrauben zu lösen/ sie wolte alles bekennen."[27]

Das war der inquisitorische Durchbruch, die erste Beklagte hatte gestanden. Sie war jetzt in Konfrontationen mit ehemaligen Komplizen das stärkste Mittel der Inquirenten. Schritt für Schritt gaben die anderen Inhaftierten auf. Spätestens unter der Folter, die — was zulässig war — in Kiel nun freimütig auch ohne weitere Gutachten angeordnet wurde, legten sie Geständnisse ab — mit einer Ausnahme, Christian Werner, der 'halsstarrig' blieb.

Was die Sünder offenbarten, entsprach allerdings nur begrenzt den Erwartungen. Die kleinen Einbrüche und Diebstähle, obwohl mit hohen Strafen bewehrt, lohnten eine aufwendige Inquisition kaum. Immerhin, wie die eingangs zitierte Passage aus dem Foltergeständnis des Juden Manasse Isaac aufzeigt, waren die inhaftierten Männer Isaac, Kaller und Werner unter den acht Räubern vom Dänischen Hagen. Bezüglich des eigentlichen Auslösers der Inquisition konnten die Beklagten nur berichten, daß ihnen die Täter bekannt wären. Es handele sich um drei männliche Juden, einer heiße Gotfried, einer Meyer-Bovert aus Schwartau bei Lübeck, ein männlicher Jude und eine weibliche Jüdin seien namentlich nicht bekannt.[28] Vor der Anreise zum Umschlag nach Kiel hätten die Männer Schultz, Werner und Kaller mit den genannten einen „*Complot*" vereinbart, alles zu teilen, was sie beim Umschlag erbeuteten. Nach dem überraschenden Erfolg im Quartier von Stevens dachten die jüdischen Einbrecher nicht mehr ans Teilen. Aufgebracht sollen Schultz und Werner den Meyer-Bovert vor dem Armenhaus zur Rede gestellt haben: „*Du Hundejunge! Das ist die Abrede/ die wir miteinander genommen haben/ nun habt ihr schelmsche Juden all das Geld gestohlen und wir haben nichts davon bekommen.*"[29] Eine Inquisitin nüchtern: „*Nun wären die Juden mit dem vielen Gelde weg.*"[30] Die Kieler Obrigkeit unternahm darauf einen Versuch, einen seßhaften Mittäter am Stevenschen Einbruch zu verhaften. Die bischöfliche Regierungskanzlei in Eutin teilte mit, daß Meyer-Bovert von Schwartau nach (Lübeck-) Moisling verzogen sei. Einbruchsopfer Stevens fuhr persönlich nach Moisling, und „*arrivierte all da um eben die Zeit/ wie der Dieb in der Synagoge war.*"[31] Stevens machte den Fehler, im Haus des Verdächtigen auf diesen zu warten: Er kam nicht und wurde auch später nicht mehr gesehen.

Damit waren wesentliche Inquisitionsziele verfehlt. Zwar galt der Einbruch bei Stevens als aufgeklärt, aber kein Täter mußte büßen, und das Opfer sah keinen einzigen Taler aus der Beute wieder. Stattdessen saßen Mittäter und Mitwisser des schweren Überfalls auf die Wirtsleute im Dänischen Hagen in Kieler Haft. Die Schwere dieses Verbrechens und die Dauer der Ermittlungen verboten es den aktiven Behörden, kurzen Prozeß mit den Aufgegriffenen machen zu lassen, wie es, aus Kostengründen vor allem, sonst gern geschah. Frau Kaller etwa berichtete aus ihrem Alltag der kleinen Diebereien und Strafen:

[27] Actenmässiger-Bericht 28-31.
[28] Actenmässiger-Bericht 35f.
[29] Actenmässiger-Bericht 59.
[30] Actenmässiger-Bericht 56.
[31] Actenmässiger-Bericht 38.

„Nachdem aber die Meyersche solches gemercket/ hätten sie sich von dort weg und nach ein ander Wirths-Hauß/ die Stadt Lübeck hinbegeben/ da dann nicht lange hernach/ weil die andere grössere Dirne/ Lencke/ als welche sich auf das Geld-Mausen besser verstanden/ einen Mann/ der in eben diesem Jahr-Marckt ein Kunst-Pferd in Rendsburg für Geld gewiesen/ einen Beutel mit Geld aus der Taschen wegnehmen wollen/ darüber aber attrapiret/ und von dem Mann gräulich abgeprügelt/ sie allesamt auf Befehl der Obrigkeit die Stadt räumen müssen/ und von dorten mit einem Wagen/ welchen sie gantz voll gepackt/ nach Schleßwig übergefahren.“[32]

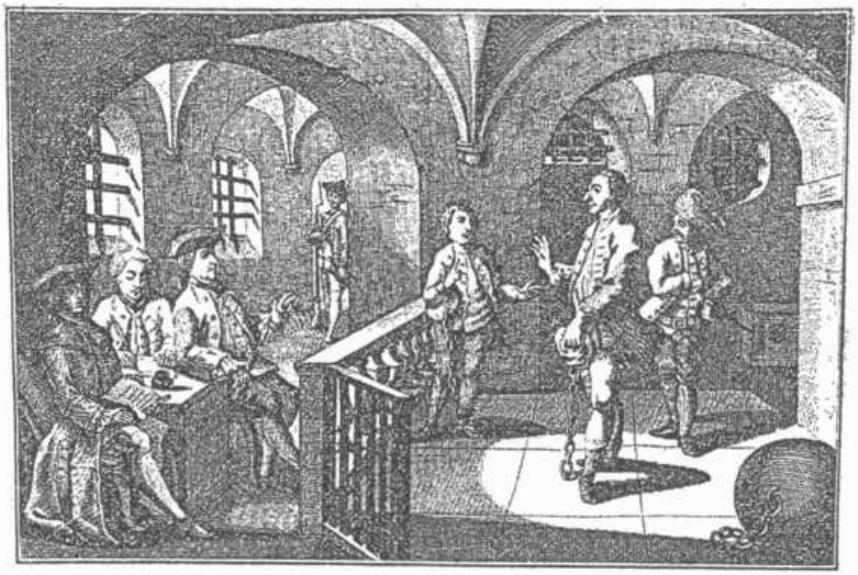

Ein Konfrontationsverhör, die eleganteste und effektivste Überführungsmethode des Inquistionsprozesses. Ein links hinten stehender bereits Geständiger bezichtigt den leugnenden ehemaligen Komplizen. Rechts im Bild der Scharfrichter oder Gerichtsfron, der die Inquisiten aus dem Gefängnis zum Verhör brachte. Hinten in der Türflucht ein Wachsoldat. Links der Inquirent, sein Schreiber und ein weiteres Mitglied des Ermittlungsgerichts. (Abb.: Otto Ernst Breibeck, Ertz-Maleficanten, Regensburg 1977)

In unserem Fall hingegen mußte es das Interesse der Obrigkeiten sein, die bösartigen Verbrecher, derer man habhaft geworden war, zur Versöhnung Gottes und zum irdischen Beweis ihrer Identifikation zu bestrafen, gleichzeitig aber, aus Kostengründen auf weitere Fahndungen verzichtend, ein Ausufern des Verfahrens zu verhindern.

Schließlich war dieser Prozeß schon teuer genug. Für jede auch noch so geringe Handlung sahen Kostenordnungen feste Gebühren vor, die von den Beteiligten — Inquirent, Defensor, Scharfrichter, Knecht, Bewacher, Schreiber, Gutachter, Barbier, usw. eingezogen wurden. Zwar hatten die überführten Sünder eigentlich zu zahlen. Aber bei unseren Tätern war so gut wie nichts zu holen, so daß der städtische Magistrat und das Amt aufkommen mußten. Zumindest das Amt konnte später die Kosten ohne landesherrliche Beihilfe nicht tragen. Die Gerechtigkeit hatte ihren Preis: 15 Taler erhielt der Scharfrichter für jede Folterung, 30 Taler für die Exekution; darüberhinaus Beträge für alle anderen Akte des Schließens, Vorführens und wieder Verschließens. Seine Rechnung allein bezogen auf einen Teil der Inquisition belief sich auf 236 Taler, mithin weit mehr als ein Pfarrer in Leipzig in einem Jahr verdiente. Für die gleichen Fälle stellten Fiskal Schröder 104 Taler, der Defensor Sallern 87 Taler und der Amtsschreiber 50 Taler in Rechnung.[33] — Der Fleiß dieser Akteure konnte sich neben dem Gerechtig-

[32] Actenmässiger-Bericht 60.
[33] Vgl. StAK 2839 fol. 143.

[34] Vgl. Uwe Danker, Räuberbanden im Alten Reich um 1700, Ein Beitrag zur Geschichte von Herrschaft und Kriminalität in der Frühen Neuzeit, Frankfurt a.M., 1988, S.74ff.
[35] Actenmässiger-Bericht 119.

keitseifer auch aus den 'Sporteln', wie die Gebühren hießen, speisen.

Sie brachten das Verfahren aber ohne übertriebenen Aufwand zu einem runden und befriedigenden Strafabschluß. Die Carolina sah eine Strafenpalette vor, die sich eindeutig gegen bestimmte soziale Gruppen — insbesondere jene, die auf der Landstraße lebten — richteten, und nicht gegen ‚antisoziale' Handlungen.[34] Bei Diebstählen mit einer Gesamtsumme von mehr als 5 Gulden drohte grundsätzlich die Todesstrafe. Handelte es sich um Einbrüche oder gar gewaltsame Überfälle so war von *„geuerlichen Diebstalen durch Einsteigen oder Brechen"* im Artikel 159 der Carolina die Rede; darauf stand der Strang. Die Todesstrafe für derartige Delikte wurde erst im weiteren Verlauf des 18. Jahrhunderts in Frage gestellt.

Für den 14. November 1725 berief Kammerpräsident und Amtmann von Bassewitz die *„Vöigte und Holsten"* nach Kiel, um das peinliche Halsgericht *„zu hegen"*. Tobias Feistenberg wiederholte sein Geständnis, in Osterlinnet (Nordschleswig) und Neustadt an Einbrüchen beteiligt gewesen zu sein; M. Isaac wiederholte seine Beteiligung am Überfall im Dänischen Hagen und einen Silberdiebstahl bei einem landesherrlichen Beamten. Der Fiskal beantragte in beiden Fällen die Todesstrafe. Anna Maria Feistenberg sollte wegen Hehlerei auf ewig des Landes verwiesen werden, *„in Ansehung ihrer notorischen Leibes Schwachheit"*[35] ohne eigentlich dazugehörigen öffentlichen Staupenschlag.

Hinrichtungstermin für Feistenberg und Isaac war der 6. 12. 1725. Obwohl Kiel protestantisch war, gestattete man es Feistenberg, seinen katholischen Beichtvater aus Lübeck zur

Eine Hinrichtungsszene, bei der in seltener Deutlichkeit Geistliche gezeigt werden, die bis zur letzten Minute auf den Delinquenten einbrüllten, um seine Seele zu retten, indem er weitere Übeltaten gestehen oder ein Glaubensbekenntnis in der richtigen Konfession abgeben möge. (Abb.: Uwe Danker, Räuberbanden im Alten Reich um 1700, Frankfurt a.M. 1988)

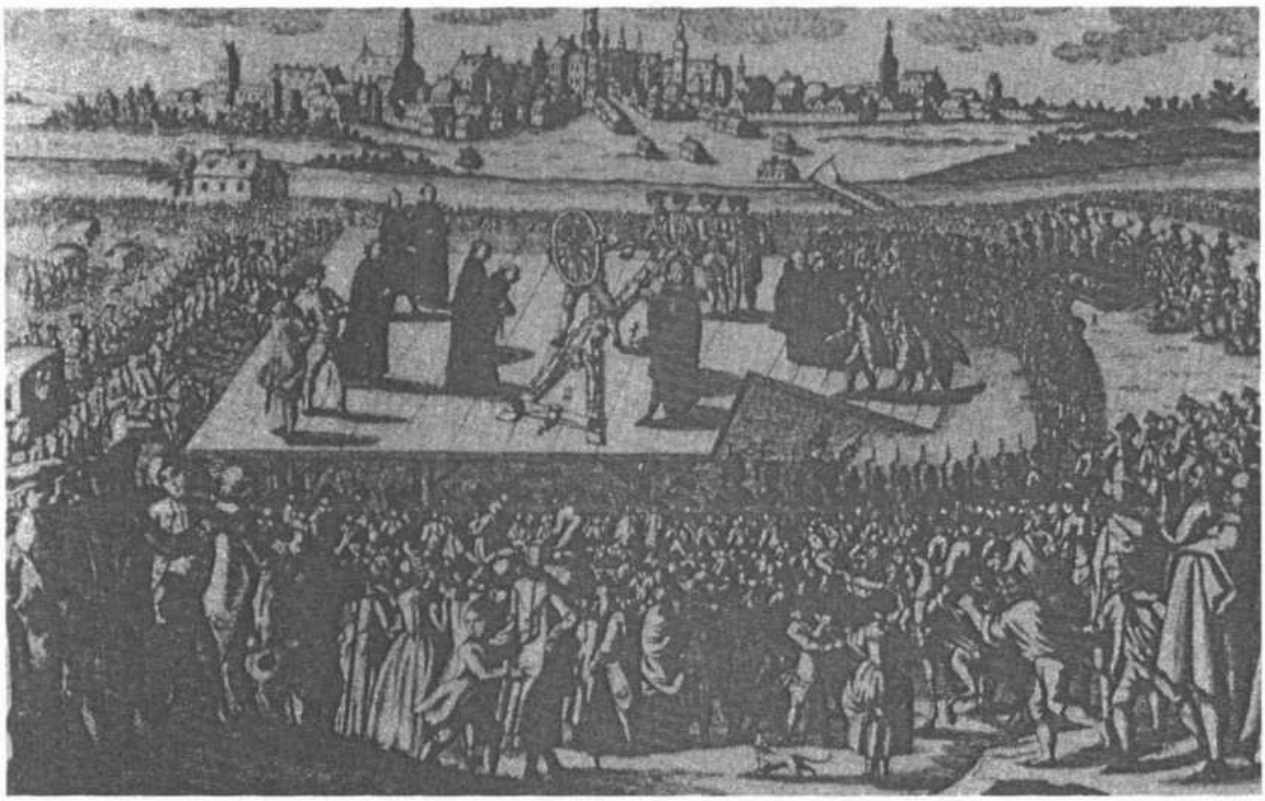

Sterbevorbereitung kommen zu lassen. *„Weilen auch der Jude einige Hofnung zur Bekehrung zum Chistlichen Glauben von sich spühren ließ/ zeigeten solches die Herren Prediger gehöriger Ortes an/ und erhielten für ihm eine dreywöchige Frist/ um noch weiter an seiner Seele zu arbeiten/ und / wo möglich/ selbige zu retten.“*[36] — Das wäre für alle wackeren Christen Kiels der erbauliche Höhepunkt gewesen: Ein armer Sünder, dessen Seele gleich zweimal, aus der Sünde und aus der sündigsten aller Religionen, gerettet, der sich dankbar auf den Galgen ziehen ließe. Drei Wochen Aufschub für dieses Unterfangen waren allemal gerechtfertigt.

Aber: Ganz so schön gelang der Festakt der Strafe dann doch nicht. Manasse Isaac, *„wie er merckte, daß von dem Tode keine Errettung war/ declarierte/ er wolte bleiben/ wo seine Väter geblieben/ und als ein Jude sterben.“*[37] Am 28. 12. 1725 wiederholte er sein Geständnis, sang dann aber unter dem Galgen den 51. Psalm Davids[38] in seiner — jiddischen — Sprache: *„Gott sei mir gnädig nach Deiner Güte und tilge meine Sünden nach Deiner großen Barmherzigkeit.“* Die anwesenden, auf ihn einschreienden evangelischen Prediger verloren so den Kampf um seine Seele. Andernorts gar nahm man in derartigen Fällen glühende Zangen, um 'lästerliche' jüdische Glaubensbekenntnisse physisch zu verhindern.

Immerhin hatten die Prediger es aber geschafft, den katholischen Inquisiten Feistenberg davon zu überzeugen, daß seine papistische Religion falsch, die protestantische vielmehr richtig sei. Zum Beweis evangelischer Macht und Größe hatte er auf der öffentlichen und gut besuchten Richtstätte bereits am 6. Dez. 1725 sein *„öffentliches Glauben-Bekändtniß nach unserem Evangelisch-Lutherischen Catechismo“* abgelegt.[39]

Obgleich der Fiskal gegen Eleonora Kaller die — gegen Frauen im normalen Strafverfahren selten ausgesprochene — Todesstrafe beantragt hatte, wurde sie wie die Inquisitin Anna Margaretha Schultz zur Landesverweisung mit Staupenschlag verurteilt. Am 3. Januar 1726 an der ersten, am 8. März 1726 an der zweiten — man ließ sich die Chance der doppelten Inszenierung nicht nehmen — vollzog der Scharfrichter Pickel diesen Ausstoß aus der Gesellschaft *„by hellem Mittage ... unter dem Geläut der Schand-Glocke...“*[40] Für die Bürger und Bürgerinnen Kiels war das sicher eine schaurige Strafe, lebten sie doch in einer auf Seßhaftigkeit basierenden immobilen Gesellschaft; die beiden Frauen waren als Fahrende das Leben auf der Landstraße gewohnt, hatten aber ihre geflüchteten Begleiter durch die Inquisition verloren. Allein, mittellos und stigmatisiert auf der Straße — das war kein leichter Neuanfang. Anne Margarethe Schultz fand ihren Mann im Mecklenburgischen, wo sie aber kurz darauf wieder *„zur Staupe gehauen“*, also verwiesen wurde. Eleonora Kaller fiel bereits in Preetz in der Gesellschaft einer neuen *„Diebes-Bande“* wieder auf.

Über diejenigen, denen der Prozeß galt, erfahren wir aus den Quellen vergleichsweise wenig.[41] Anna Maria Feistenberg, 30 Jahre alt und ihr Ehemann Tobias Feistenberg, 59, gaben sich als reisende Händler von Bändern aus. Der geflüchtete Gotfried

[36] Actenmässiger-Bericht 119.
[37] Actenmässiger-Bericht 121.
[38] Vgl. Actenmässiger-Bericht 121.
[39] Actenmässiger-Bericht 121.
[40] Actenmässiger-Bericht 122.
[41] Vgl. Actenmäßiger Bericht 4f, 10f.

Bettler an der Haustür. Eine Darstellung von Rembrandt Harmensz van Rijn aus dem Jahr 1648, als nach Ende des verheerenden 30-jährigen Krieges Massen auf der Landstraße lebten. (Abb.: Christoph Sachße, Florian Tennstedt, Bettler, Gauner und Proleten, Reinbek 1983)

Lennert, 47, und seine 14-jährige Tochter hatten ebenfalls Kramwaren bei sich. Mit Ihnen unterwegs als Trägerin: Die 16-jährige Cousine Lennerts, Magdalena Hertels. Eleonora Kaller, 21, war Ehefrau des Soldaten und Perückenmachers Christian Kaller, 21. Anna Elisabeth (Lieschen) Werner, 19, gab vor, mit

ihrem Begleiter, dem 24-jährigen Christoph Werner angereist zu sein, um Haar zu kaufen. Anna Margarethe Schultz, 25, und ihr Mann Johann Schultz, 30, lebten vorgeblich von der Kammerjägerei. Mannasse Isaac, dessen Alter nicht angegeben wurde, war schutz- und wohnortsloser Jude.

Vom Einbruch bei Stevens wurde berichtet, daß dieser ausschließlich von Juden begangen wurde. Indes läßt sich die Repräsentanz der Menschen jüdischen Glaubens hier leicht begründen. Juden wiesen per Definition bereits das Randgruppenstigma auf. Von 'ehrbarem' Handwerk und Handel sowie Grundbesitz ausgeschlossen, in Gettos verwiesen und immer wieder Vertreibungen und Pogromen ausgesetzt, wirtschafteten Juden in ökonomischen Randzonen, die 'verdächtig' und riskant waren. Nur wenige erreichten z.B. als 'Hofjuden', fürstliche Finanziers oder Manufakturbetreiber Wohlstand. Die Mehrheit wirkte in der handwerklichen oder kaufmännischen Eigenversorgung der jüdischen Gemeinden, arbeitete in Berufen wie Geldverleiher, Viehhändler oder Arzt oder gehörte zur breiten jüdischen Armut. Innerhalb der jüdischen Subkultur gab es eine einzigartige Armenversorgung, die, verursacht durch die Verweigerung christlicher Wohltätigkeit, ein entscheidender Faktor für die Homogenität der Gruppe in der Diaspora vor allem in der Einhaltung des Kultes darstellte. Die jüdische Armenversorgung war jedoch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in Deutschland an ihre Grenzen gestoßen, so daß zahllose Arme auf sich selbst gestellt waren. Nur eine Minderheit der in Deutschland lebenden Juden konnte das Geld für ‚Schutzbriefe', die Aufenthaltserlaubnis, aufbringen; die meisten Juden lebten ohne Schutzbrief in kleinen Territorien gegen geringe Geldzahlungen oder völlig illegal. Daß Juden in der Eigentumskriminalität einen nachweisbaren Anteil stellten, kann ihrer sozialen Lage wegen kaum verwundern. Eine Aussage darüber, wie hoch die Kriminalitätsrate innerhalb dieser Randgruppe tatsächlich war, erlaubt diese Tatsache jedoch nicht, weil durch das Beispiel und die Selektivität der frühneuzeitlichen Strafjustiz erhebliche Verzerrungen anzunehmen sind.[42]

Die übrigen Inquisiten waren — mit einer Ausnahme — junge Fahrende, die typische Landfahrerprofessionen aufwiesen: Kramwarenhändler, Kammerjäger, Haarschneider. Der idealisierend genannte 'fünfte Stand' war in der Ständischen Gesellschaft der Frühen Neuzeit eigentlich nicht vorgesehen.[43] Die 'Menschen auf der Straße' lebten — mit durchschnittlich etwa 5 % der Bevölkerung — massenhaft ohne festen Wohnsitz und ohne 'zünftige' Berufe. Das rudimentär ausgeprägte 'soziale Netz' der Frühen Neuzeit kannte Almosen und fromme Stiftungen für Hausarme und Kranke vor allem in Städten; die Fahrenden aber wurden schlicht wegdefiniert, verboten und periodisch vertrieben. Es ist beim Vorliegen nur weniger Informationen heute immer schwer ermittelbar, ob ein Fahrender die Profession nur vortäuschte, oder ob er tatsächlich von der Kesselflickerei, der Haarschneiderei und anderen Tätigkeiten der Straße lebte. Meist mußten die Familien der Ausgeworfe-

[42] Vgl. Danker, Räuberbanden 349-355.

[43] Vgl. Danker, Räuberbanden 340-364.

Ein ‚guter Paß' unseres Inquisiten Tobias Feistenberg, ausgestellt am 20.12. 1724 in Lübeck. Er bescheinigte ihm, daß er seiner Geschäfte halber als Landkramer legal nach Hamburg zu reisen beabsichtigte. (Abb.: Uwe Danker, Räuberbanden im Alten Reich um 1700, Frankfurt a.M. 1988)

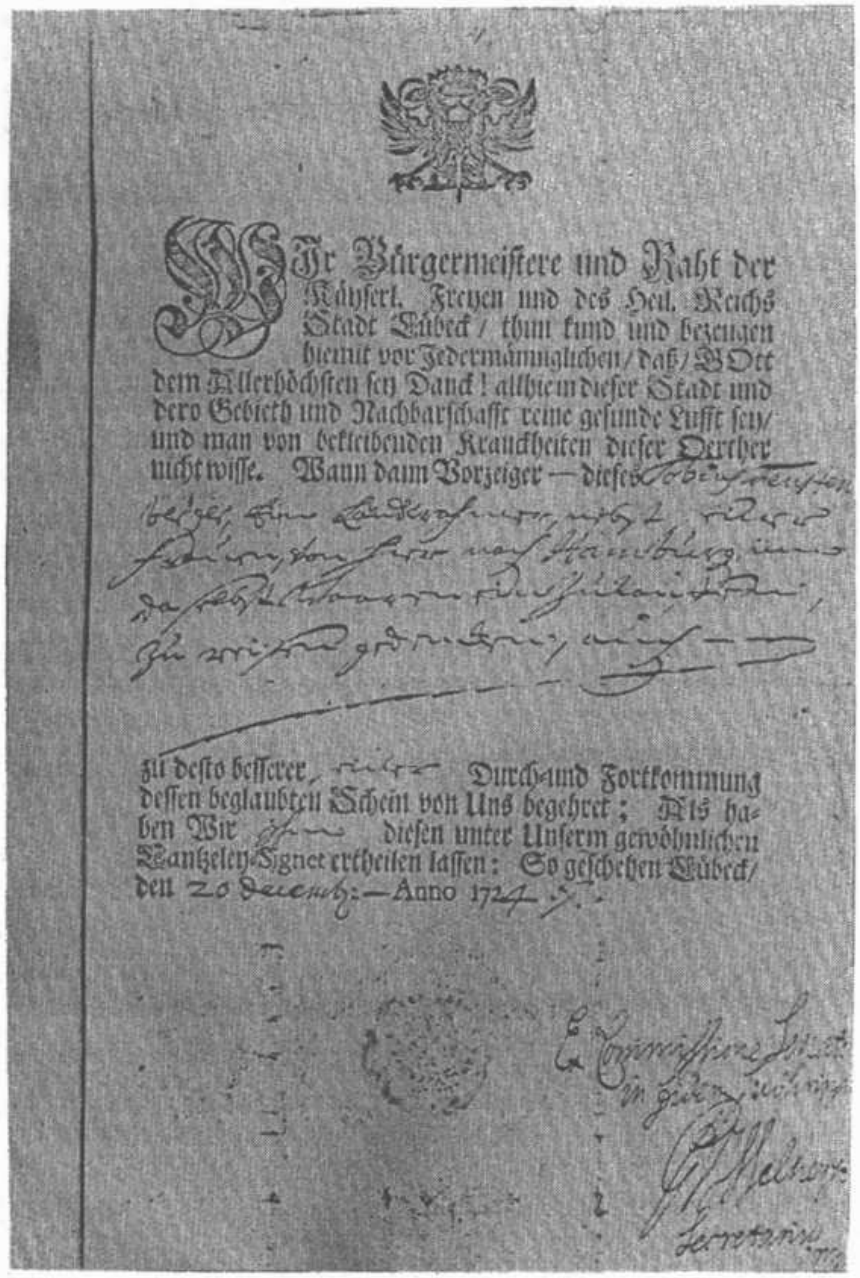

Wir Bürgermeistere und Raht der Käyserl. Freyen und des Heil. Reichs Stadt Lübeck / thun kund und bezeugen hiermit vor Jedermänniglichen / daß / GOtt dem Allerhöchsten sey Danck! allhiem dieser Stadt und dero Gebieth und Nachbarschafft keine gesunde Lufft sey / und man von bekleibenden Kranckheiten dieser Oerther nicht wisse. Wann dann Vorzeiger — dieses Tobias Feistenberg, ein Landkrämer nach Hamburg, um da seine Sachen zu verrichten, zu wirtschaften, willens — zu desto besserer Durch- und Fortkommung dessen beglaubten Schein von Uns begehret; Als haben Wir ihm diesen unter Unserm gewöhnlichen Wantzeley-Signet ertheilen lassen: So geschehen Lübeck / den 20 Decemb: — Anno 1724.

E. Emmerich Lübeck
m. gr. Insigel

G. Melhop
Secretarius

nen, wenn sie nicht gerade doch Arbeit als Dienstboten, Tagelöhner oder Soldaten fanden, auf die verschiedensten Weisen ihr täglich Brot ergattern: Reiseprofession, Bettel, Prostitution und manchmal eben auch Kriminalität, vom einfachen Trickdiebstahl bis zum Einbruch — schließlich tat man dann ja nur, was die 'ordentliche Gesellschaft'ohnehin annahm. Die meisten Fahrenden wußten aus eigenem Erleben, was der Begriff ‚Hunger' beinhaltet und wie konsequent die Stigmata der Ständischen Gesellschaft griffen, wenn ehrliche Arbeit gesucht wurde. Aus der Perspektive der Seßhaften waren die Fahrenden ein ewiges Ärgernis, andererseits aber auch unverzichtbar als jene, die als Gaukler Kurzweil brachten, als Chirurgen und Dentisten heilten und als Reisehändler wie -handwerker wirtschaftliche Randfunktionen einnahmen. Studenten, 'ehrliche' Handwerker auf Wanderschaft und vor allem Händler fanden sich ebenfalls auf der Landstraße. — Für Obrigkeiten eine

schwer differenzierbare Gruppe. In unserem Fall ist es einfach: Die Inquisiten entstammten ohne Ausnahme der Gruppe der deklassierten Fahrenden. Bandit wurde zwar keineswegs nur der, der außerhalb der Gesellschaft lebte. Aber Menschen auf der Landstraße neigten überdurchschnittlich dazu, ihre Perspektive in gefährlichen Formen illegalen Broterwerbs zu suchen. — Der Erfolg in unseren Fällen war mäßig und teilweise tödlich, wie zu sehen war.

Eine Sonderrolle nahm der ungeständige Inquisit Werner ein. Die juristische Fakultät der Landesuniversität ordnete sogar eine wiederholte allerschärfste Tortur an. Und der Scharfrichter zog alle Register seines Handwerks: Damenschrauben, Schnüre, Mundbirne, hölzerne und anschließend metallene Beinschrauben: *„Sind ihm die eiserne Bein-Schrauben angelegt. Sind zugeschraubt. Klagte/ ach Gott! ach Gott! Etwas schärffer. Ist auf die Leiter/ und der gespickte Hase ihm untergelegt/ auch angezogen/ da er dann gantz ohne Empfindung war/ und weder wincken noch antworten wolte. Ist wieder gelöst. Ist wieder angezogen/ und war gleich wieder ohne Empfindung und ist ausser sich selbst. Nachgelassen. R. Gehören ihm nicht. R. Er sey unschuldig.“*[44] Verbotene 1,5 Stunden, von einer rettenden Ohnmacht zur nächsten, dauerte die Tortur. Werner blieb aber stur. Werner wußte, worum er kämpfte: Sein Leben, das man ihm nur bei vollem Beweis nehmen konnte. Dieser setzte alternativ zum verweigerten Geständnis ohne jede Ausnahmeregelung zwei gut beleumdete Zeugen voraus, die todeswürdige Taten mit eigenen Augen gesehen haben mußten — ein bei nächtlichen stillen Einbrüchen seltener Fall. Ein freier Indizienbeweis, im modernen Strafrecht hinreichend, war ausnahmslos nicht zulässig. Auf ihn — nämlich auf eindeutige und hinreichende Indizien — folgte ja erst das Urteil zur Tortur. Daß Schuldige diese unmenschlichen Qualen überstehen könnten, war eigentlich nicht vorgesehen; würde der einzige, der zur Hilfe fähig sei, der herrliche Gott, doch nur den Unschuldigen helfen und ansonsten den Teufel als Unterstützer der Bösen in seine Schranken verweisen!

Unser ansonsten im Glauben fester Fiskal war zutiefst erregt: Wußte er doch durch viele Aussagen der anderen — leider nicht gut beleumdeten — Inquisiten und durch reale Indizien, daß Werner ein Räuber war. Er bemühte sich in der Folge um gute Zeugen. Zwei reisten aus dem Mecklenburgischen an und konnten eidlich bezeugen, daß Christian Werner dort in schwerem Diebstahlsverdacht und im Besitz einer Diebesbeute gewesen sei, sich durch Flucht aber entzogen habe. Diese Tat selbst jedoch hatten beide nicht erlebt.[45] Ein anderer Zeuge, ein Schlachter, konnte lediglich beeiden, daß ihm Werner unter anderem Namen begegnet war und im Besitz einer Diebesbeute gewesen sei.[46] — Beides machte Werner weiter verdächtig, war aber nicht todeswürdig. Und auch die Tatsache, daß zwei ehemalige Mitinquisiten ihre Aussagen *„mit dem Tode bestärkten“*, was sie bei einer Fehlbezichtigung ja immerhin dem Fegefeuer ausgeliefert hätte, machte sie nicht wertvoll genug, um als überführende Aussagen nach der Carolina zu gelten.

[44] Actenmässiger-Bericht 95.
[45] Vgl. Actenmässiger-Bericht 97-105.
[46] Vgl. Actenmässiger-Bericht 115ff.

Fiskal Schröder und seine Auftraggeber befanden sich im Frühjahr 1726 in einer vertrackten Lage. Eine tatsächlich erdrückende und unbezweifelbare Kette von Indizien und übereinstimmenden Aussagen gegen Christian Werner stand einem folterresistenten Banditen gegenüber. In derartigen Fällen pflegte man in anderen Territorien des Reiches lebenslange Arbeits- und Kerkerstrafen auszusprechen.[47] Nicht so in diesem Fall, und das macht ihn interessant: Der städtische Magistrat akzeptierte, daß Inquisit Werner seine Akten nicht an die offenbar als hart urteilend bekannte Rostocker Fakultät und auch nicht an die der Kieler Landesuniversität, die ihm ja die wiederholte Folter zugeordnet hatte, verschickt wissen wollte. Der Magistrat übergab die Akten einfach den *„Hochfürstlich Holstein-Gottorff- und Nordburgischer Herren Justice- und Hof-Räthen/ Hrn. Friedrich Joachim von Creutz/ und Hrn. Frantz Ernst Vogt als berühmten JCtis und Doctoribus zu einer gründlichen Rechts-Belehrung"*[48]. Diese Rechtsgelehrten produzierten bis zum 24. April 1726 ein vergleichsweise langes[49] Gutachten, das höchst umständlich, aber eindeutig einen Indizienbeweis und die Urteilsempfehlung auf dessen Basis enthielt. Obwohl sie auf drei ähnliche Beispiele verweisen konnten, handelte es sich um Neuland und um eine nicht zulässige Interpretation der Vorschriften des Peinlichen Inquisitionsprozesses.

Wie die Diktion des Gutachtens zeigt, war den Autoren das auch bewußt. Es läßt sich als Rechtsbeugung und Fehlurteil werten oder auch als ein früher — also fortschrittlicher — freier Indizienbeweis. — Richtig ist beides, denn Rechtsentwicklungen aller Art pflegen sich in der modifizierenden Praxis hergebrachter Rechtssetzungen anzukündigen, bevor sie kodifiziert, d.h. gesetzlich verankert werden. Das hier praktizierte Gutachten ist eines der ersten seiner Art und daher als rechtshistorische Quelle wertvoll.

In der Praxis war es denn auch eine verblüffende Ausnahme, daß Christian Werner sich damit konfrontiert sah, zum Galgen verurteilt zu sein. Er glaubte die Mitteilung auch nicht, sondern die *„Bohtschafft aber derselbe anfänglich nur für lauter Schrecken-Berge hielte/ und deretwegen seinen Hrn. Defensoren zu sprechen verlangete"*[50]. Dieser konnte ihm aber nur bestätigen, daß nichts gegen das Urteil zu unternehmen sei; Appellationsmöglichkeiten existierten nämlich in Inquisitionsprozessen nicht. Werner reagierte mit einem nur knapp gescheiterten, verzweifelten Fluchtversuch und demonstrierte darauf seinen faszinierten Bewachern, wie er sich aus der harten Fesselung zu befreien vermochte. Galgenhumor war es, der ihm erlaubte, die neue, fester verbundene Zwangsjacke aus Schmiedeeisen an Bein, Arm und Hals zu ertragen: *„Und dieserwegen sperrete er sich im geringsten nicht wider die neue Schliessungs-Art/ sondern nennete/ die um den Leib/ Armen und Halß geschlossene und mit einer Haupt-Stange combinirte eiserne Bänder/ ein wohl angepassetes Schnür-Leib"*[51].

Im Angesicht des Todes wurde Werner aber schwach. Im März 1726 noch hatte er seine Verfolger offenbar verspottet: *„Und als er von dem Gericht des Schweigens erinnert ward/*

[47] Vgl. Danker, Räuberbanden 150.
[48] Actenmässiger-Bericht 124.
[49] Vgl. Actenmässiger-Bericht 125-136.
[50] Actenmässiger-Bericht 136.
[51] Actenmässiger-Bericht 137.

gab er die dreiste und promte Antwort/ der Fiscalis wolte ihm die Kehle zugeschnüret haben/ würde ihm also noch wohl erlaubet seyn/ vorher ein Wort mit zu sprechen"[52]. Und weiter: *„Er könte alle Leute vertragen/ die teuffelschen Pfaffen aber nicht*"[53]. Dieser ketzerischen Aussage zum Trotz: Auch ein Bandit wie Werner besaß eine Art entlastenden Volksglaubens. Wie sollte es in einer Zeit, als der christliche Glaube in seinen beiden großen Ausprägungen mit Ausnahme des gleichfalls gut organisierten, aber diskriminierten jüdischen Glaubens die alternativlose und umfassende Deutung von Welt, Alltag und Leben lieferte, auch sein? Individuelles Wohlergehen, Unglück, der Lebenslauf — alles war göttlich gesteuert Ordnung; Herrschaft und selbst Strafe waren theokratisch legitimiert. In voraufklärerischer Zeit schufen sich die Menschen höchstens individuelle Modifikationen ihres Glaubens. So auch Werner: *„Allein der Inquisit fuhr fort zu fragen/ ob nicht Gott allein die Sünde vergeben müste/ sie möchte vor der weltlichen Obrigkeit erkandt werden oder nicht?*"[54] — Das war offenbar ein authentischer Versuch, vor sich selbst einen Weg in die weltliche Freiheit und gleichzeitig ins göttliche Seelenheil zu konstruieren. D.h. Werner wollte vor der strafenden Obrigkeit lügen und von ihr loskommen können und dennoch nicht die Chance auf den Einzug ins Paradies verspielt haben. Die Antwort der von Gott gesetzten, weltlichen Obrigkeit war indes eindeutig und in sich logisch abgeschlossen: So geht es nicht; nur vor der Obrigkeit offenbarte, vollständige Sündenregister und anschließend öffentlich durchlittene weltliche Strafqualen gewähren die Chance, dem Fegefeuer als Armer Sünder zu entgegen. Das bedeutete dem besiegten Inquisiten Christian Werner auch der herbeigeeilte Hauptpastor Jensen, *„welcher Unpäßlichkeit halber ihn noch gar nicht besuchet hatte/*"[55] — was eine vornehme Umschreibung der Tatsache darstellte, daß es unter Geistlichen als unangenehme Pflicht galt, zu den durch viele Monate des Kerkers und der Qualen schlimm zugerichteten, stinkenden und übellaunigen Inquisiten hinabzusteigen, um vom gemeinsamen Herrn zu sprechen. Jensen, vielleicht mit Riechtuch und Zitrone versehen, erreichte, daß Werner ihm seine Sünden offenbarte und damit auch die Tat im Mecklenburgischen, wegen der allein er zum Tode verurteilt war.[56]

Resümierend notiert der Autor unsere Hauptquelle, die ja anderen Inquirenten auch als Lehrstück dienen sollte: *„Daß die Krafft des Göttlichen Wortes bey einem recht verstockten Sünder/ so lange noch Hoffnung zum natürlichen Leben übrig/ gar nicht anschlage/ so bald aber der Wechsel des Zeitlichen mit dem Ewigen einen solchen Sünder antrit/ der Donner des Gesetzes und Schrecken des künfftigen Gerichts mehr/ als eine zweymahlige Leibes-Marter wircken könne.*"[57]. Eine Binsenweisheit, die gleichwohl mächtig war: Was sollten zum Tode Verurteilte denn anderes machen, hatten sie doch wirklich nichts mehr zu verlieren, aber durch wahrhaftigen Glauben an den großen Gott alles zu gewinnen, nämlich das Seelenheil im ewigen Leben!

Werner spielte jetzt voll mit. Im Mai 1726, 15 Monate nach

[52] Actenmässiger-Bericht 122f.
[53] Actenmässiger-Bericht 123.
[54] Actenmässiger-Bericht 123.
[55] Actenmässiger-Bericht 139.
[56] Die übrigen Taten hatten durch die ergebnislosen Folterungen juristisch als erledigt zu gelten.
[57] Actenmässiger-Bericht 139.

[58] Actenmässiger-Bericht 147.
[59] Actenmässiger-Bericht 148.

seiner Verhaftung, sang er vor großem Publikum extra eingeübte christliche Lieder ab, dankte den Predigern, *„er empfieng darauf den Seegen des Herrn“*[58]. Darauf nahm er eine Priese Schnupftabak und bat den Scharfrichter um gute Arbeit. Aber er blieb ein Pechvogel: *„Nach welchen Worten er in den Strang nieder schoß/ und dem Ansehen nach ein schweres Ende nahm“*[59]. Das im Publikum spontan entstandene und geäußerte

Ein schlichter Galgen. Die Leichen verwesten in den Monaten nach der Hinrichtung für alle Menschen sichtbar an diesem Gerüst. ‚Den Guten zur Warnung, den Bösen zur Abschrekkung.' In gemeinsamer Distanzierung und im ebenso gemeinsamen Ekel rückte der Rest der Gesellschaft enger zusammen; die Norm wurde definiert und stabilisiert. Ein Trost: Arme Sünder mit vollem Geständnis, gutem Gewissen und wahrem Glauben waren resozialisiert; im Paradies. (Abb.: Ludwig Barring, Götterspruch und Henkershand, Essen 1980)

Mitleid rundete aber nur den totalen Sieg der herrschaftlichen Strafjustiz ab: Auch wenn die eigentliche Tat in Kiel ungesühnt blieb, weil kein Täter gefaßt wurde, hatte hier der kleine herzögliche Staat zum einen mit aller Macht und Gewalt seine Schutzfunktion gegenüber den Untertanen bewiesen. Und zum zweiten lieferte der über so viele Monate verstockte Bandit Werner mit seiner wunderbaren Wandlung einen Gottesbeweis, den kein Pfarrer übertreffen konnte. Die göttliche Ordnung und die weltliche Ordnung waren wiederhergestellt und dabei, ganz unbemerkt, die auf der Welt verbliebenen Menschen näher zusammengerückt in ihrer Distanzierung vom Übeltäter und in der Wiederaufnahme des armen Sünders in die Christenheit. — Das war Resozialisierung frühneuzeitlicher Provenienz! Die gemeingefährlichen, weil antiautoritären Äußerungen des Räu-

bers wie die über individuelle christliche Vergebung und über die Obrigkeit, die schließlich mit seinen Aussagen zufrieden sein könne[60], hatten ihre angemessenen Antworten provoziert und damit, ganz nebenbei, sozialdisziplinierend und herrschaftsstabilisierend auf die 'normalen' Menschen gewirkt. — Eine perfekte Inszenierung mit unauffälliger Breitenwirkung, weil am Ausgangspunkt eine von allen — von Obrigkeit und Untertanen gemeinsam — empfundene Bedrohung und Gefahr stand, der nächtliche und gewalttätige Überfall sowie der verwegene Diebstahl. Die hohen Kosten für die Inquisition rentierten sich.

Am 24. Mai 1726 wurde Lieschen, die Begleiterin von Christian Werner, mit Schimpf und Schande aus Kiel getrieben.[61] Das Verfahren war abgeschlossen.

[60] Vergl. Actenmässiger Bericht 142.
[61] Vergl. Actenmässiger Bericht 150.